

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Oktober 1962	Nummer 108
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21245	13. 9. 1962	RdErl. d. Innenministers Zusammensetzung der Hebammen-Wochenbettpackungen	1616
21702	10. 9. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Sozialhilfe; hier: Berücksichtigung von Wiedergutmachungsleistungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für national verfolgte Flüchtlinge	1616
5120	13. 9. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG); hier: Verdienstaussfallentschädigung nach § 13 USG	1617
79031	7. 9. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwendung von Herbiziden mit Dieselöl im Forstbetrieb	1617
8053	12. 9. 1962	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; hier: Beförderung radioaktiver Stoffe im Luftverkehr	1617

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
7. 9. 1962	RdErl. — Meldepflicht der Soldaten	1618
10. 9. 1962	Bek. — Anerkennung von Feuerschutzgeräten	1618
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
3. 9. 1962	Bek. — Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen	1619
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
10. 9. 1962	Mitt. — Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton	1619

I.

21245

Zusammensetzung der Hebammen-Wochenbett-packungenRdErl. d. Innenministers v. 13. 9. 1962 —
VI A 2 15.0 — VI C 1 — 14.08

I.

Die von der Hebamme gemäß § 6 Abs. 4 der Dienstordnung für Hebammen v. 19. Juni 1958 (GV. NW. S. 287; SGV. NW. 2124) zu verwendenden Wochenbettpackungen müssen mindestens enthalten:

A. Wochenbettpackung für Normalgeburt

1. Zwei Pakete zu je 100 g Verbandwatte (50 % Baumwolle, 50 % Zellwolle) nach DIN 61 640 steril, in Rollenform mit Papierzwischenlage.
Das Sollgewicht soll 100 g ohne Außenverpackung ergeben. Die Papierzwischenlage darf nicht über einen Anteil von 10 % des Gesamtgewichtes hinausgehen.
2. Zwei Pakete zu je 100 g Verbandzellstoff, hochgebleicht, steril, in Rollenform mit Papierzwischenlage (Verpackung und Gewicht wie Nr. 1).
3. Ein Paket mit 15 Mulltupfern, 24fädig, nach DIN 61 630, 12 × 12 cm, steril, einzeln 4fach gefaltet und einzeln verpackt.
4. 1/2 m Nabelschnurband aus Baumwolle, steril, 0,5 cm breit.
5. Drei elastische Nabelbinden, 5 cm breit, gedehnt 2 m lang, mit 80 cm langem, in der Mitte angenähertem Befestigungsband, steril, einzeln verpackt.
6. Eine Flasche Aethylalkohol 70 Vol% in vergälltem oder reinem Zustand, 200 ccm, mit festem Verschluss.
7. Eine Flasche zu 100 g eines flüssigen, verdünnbaren Feindesinfektionsmittels, das als hygienisches Händedesinfektionsmittel und als Scheuerdesinfektionsmittel in die Liste der nach den Richtlinien für die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel geprüften und von der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie empfohlenen Desinfektionsmittel aufgenommen ist. Die Erfüllung dieser Voraussetzung muß durch einen entsprechenden Aufdruck auf das Etikett der Flasche erkennbar sein.
8. Eine Ampulle mit 1%iger Silbernitratlösung.
9. 20 g eines für die Brustwarzen- und Nabelschnurversorgung geeigneten, austrocknenden, antiseptischen Puders, der keine Antibiotika, Sulfonamide oder Kresolverbindungen enthält.
Die Eignung ist durch zwei Hebammenlehranstalten zu bescheinigen. Die beiden Hebammenlehranstalten müssen auf der Packung angegeben werden.

B. Wochenbettpackungen für Fehlgeburt

1. Zwei Pakete zu je 100 g Verbandwatte wie A 1.
2. Zwei Pakete zu je 100 g Verbandzellstoff wie A 2.
3. Eine Flasche Aethylalkohol wie A 6.
4. Eine Flasche Feindesinfektionsmittel wie A 7.

II.

Es bestehen keine Bedenken, daß über die genannten Hilfsmittel hinaus weitere zur Verfügung gestellt werden. Solche Zusätze sind zwar als Bestandteil der Hebammen-Wochenbettpackung anzusehen, sollten aber getrennt (Sonderpackung) verpackt werden.

III.

Wochenbettpackungen, die den Mindestanforderungen unter I. A und B nicht entsprechen, dürfen aufgebraucht werden.

IV.

Mein RdErl. v. 30. 4. 1959 (SMBl. NW. 21245) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —.

— MBl. NW. 1962 S. 1616.

21702

Sozialhilfe;**hier: Berücksichtigung von Wiedergutmachungsleistungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für national verfolgte Flüchtlinge**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 9. 1962 —
IV A — 5072.0

Wie mir der Bundesminister des Innern mitteilt, gewährt der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge aus besonderen, ihm von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Mitteln in Härtefällen Entschädigungsleistungen an Personen, die entweder

- a) unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus Gründen ihrer Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte geschädigt worden sind und am 1. Oktober 1953 Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 waren oder
- b) Hinterbliebene solcher Personen sind, sofern sie am 1. Oktober 1953 Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 waren.

Auf die Härtebeihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Höhe hängt im Einzelfall von Art und Umfang der Schädigung und von der Zahl der Familienmitglieder des Antragstellers ab. In besonders dringlichen Fällen wird ein Vorschuß gewährt. Der Hohe Kommissar geht bei seinen Maßnahmen davon aus, daß die von ihm festgestellte Härtefrage durch seine Hilfe gebessert wird und die Leistung dem Begünstigten möglichst in vollem Umfange zugute kommt, auch wenn er Empfänger von Sozialhilfe ist oder war.

Das Bundesentschädigungsgesetz enthält zwar — von einer Ausnahme abgesehen — keine Regelung der Entschädigung für die Personen, die aus Gründen ihrer Nationalität geschädigt sind. Die Ausnahme bezieht sich auf Personen, die einen dauernden Schaden an Körper oder Gesundheit erlitten haben (§§ 167, 168 BEG). Im Laufe der Zeit hat es sich aber als notwendig erwiesen, eine Billigkeitsregelung für solche Härtefälle zu schaffen, die nicht im Rahmen dieser Ausnahmenvorschriften berücksichtigt werden können. Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge hat auf diesen Notstand mit besonderem Nachdruck hingewiesen. Er hat die Verteilung der von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Mittel an die in Betracht kommenden Personen übernommen. Die von ihm gezahlten Leistungen stehen daher den Entschädigungsleistungen des Bundesentschädigungsgesetzes so nahe, daß sich für ihr Verhältnis zur Sozialhilfe eine Regelung empfiehlt, die derjenigen des Bundesentschädigungsgesetzes im wesentlichen entspricht.

Der Bundesminister des Innern empfiehlt daher:

1. wie in Fällen des § 10 Abs. 2 Halbsatz 1 BEG hinsichtlich der gesetzlichen Entschädigungsleistungen auch bei der Gewährung der genannten Härtebeihilfen § 92 BSHG nicht anzuwenden;
2. eine etwaige Zweckbestimmung, an die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen die Härtebeihilfe in Einzelfällen binden wird, so zu beachten, als wenn es sich um öffentliche Mittel und um eine Zweckbestimmung im Sinne des § 88 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BSHG handelte;
3. bei der Gewährung laufender Sozialhilfe die Sätze, die in § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes v. 20. Juli 1962 (BGBl. I S. 514) festgesetzt sind, gemäß § 2 Abs. 1 dieser Verordnung wegen des besonderen Charakters der Härtebeihilfe als einer Leistung für einen in der Vergangenheit erlittenen Schaden entsprechend zu

erhöhen und auch die Anerkennung einer besonderen Härte im Sinne des § 88 Abs. 3 BSHG in geeigneten Fällen in Betracht zu ziehen.

Ich bitte, den Empfehlungen des Bundesministers des Innern und etwaigen Wünschen des Hohen Kommissars auf Mitwirkung bei der Sicherung einer der Zweckbestimmung entsprechenden Verwendung der Mittel zu ent-

An die Regierungspräsidenten,
sprechen.

Landschaftsverbände,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1962 S. 1616.

5120

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG);

hier: Verdienstausfallentschädigung nach § 13 USG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 9. 1962 —
IV A 1 — 5500

1. Nach § 1 Abs. 2 USG i. Verb. mit §§ 9 Abs. 1, 1 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes v. 30. März 1957 (BGBl. I S. 293), zuletzt geändert durch Art. IV des Gesetzes v. 22. März 1962 (BGBl. I S. 169), haben Beamte und Richter sowie Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die das 25. Lebensjahr vollendet oder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber bereits 12 Monate Wehrdienst geleistet haben, und zu Wehrübungen herangezogen werden, keinen Anspruch auf Unterhaltssicherung; sie erhalten für die Dauer der Wehrübung ihre Dienstbezüge, Unterhaltszuschüsse oder Arbeitsentgelt weiter. Diese Regelung bedeutet für Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die außer den Einkünften aus der Verwendung im öffentlichen Dienst Nebeneinkünfte, z. B. durch Gutachtertätigkeit, Lehr- oder schriftstellerische Tätigkeit erzielen, eine unbillige Härte. Auch kann es nicht Sinn und Zweck des Unterhaltssicherungsgesetzes sein, die im öffentlichen Dienst beschäftigten Wehrpflichtigen hinsichtlich ihrer Nebeneinkünfte anders zu behandeln als z. B. die Wehrpflichtigen im privaten Dienst.

Vorbehaltlich einer Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes haben sich daher der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Verteidigung damit einverstanden erklärt, daß dem vorgenannten Personenkreis Verdienstausfallentschädigung nach Maßgabe des § 13 USG im Wege des Härteausgleichs nach § 23 USG gewährt wird. Anträge auf einen Härteausgleich sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

2. § 13 Abs. 3 USG setzt, soweit Kinderzulage nach § 7 Abs. 2 des Wehrsoldgesetzes i. d. F. vom 22. August 1961 (BGBl. I S. 1611), geändert durch Gesetz vom 22. März 1962 (BGBl. I S. 169), für das **zweite** Kind in Betracht kommt, voraus, daß dem Wehrpflichtigen vor der Einberufung Zweitkindergeld nach Maßgabe des Kindergeldkassengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1001) **tatsächlich** gewährt worden ist. Hat der Wehrpflichtige Zweitkindergeld nicht erhalten, so ist für eine Anwendung des § 13 Abs. 3 USG kein Raum, da von einer dem Kindergeld entsprechenden Kinderzulage nach § 7 Abs. 2 Wehrsoldgesetz nicht gesprochen werden kann. In diesem Falle darf daher bei Festsetzung der Verdienstausfallentschädigung die nach § 7 Abs. 2 des Wehrsoldgesetzes gezahlte Kinderzulage **nicht** außer Ansatz bleiben.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1962 S. 1617.

79031

Verwendung von Herbiziden mit Dieselöl im Forstbetrieb

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 9. 1962 — IV B 1 37—20

Wenn auch die bisherigen Untersuchungen keinen Anhalt für eine Beeinträchtigung des Oberflächen- und Grundwassers durch die Verwendung von Herbiziden mit

Dieselöl als Trägerstoff im Wald ergeben haben, ist die Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung von Boden und Wasser nicht in jedem Fall ausgeschlossen.

Für die Landesforsten wird daher folgende Regelung getroffen:

1. Das gebräuchliche Verfahren zur Läuterung von Jungwuchsbeständen durch Aufpinseln einer Dieselöl-Wuchsstofflösung ist als **Wirtschaftsmaßnahme** weiterhin gestattet, wenn nicht mehr als 12 Liter Dieselöl je ha verwendet werden.
2. Die Anwendung von Herbiziden mit Dieselöl im Sprüh- oder Spritzverfahren zur Beseitigung von Aufwüchsen oder unerwünschter Flora ist bis auf weiteres von Ihrer Genehmigung abhängig zu machen. Diese soll auch für Versuchszwecke nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Beeinflussung des Wassers nicht zu befürchten ist.
3. Die Verwendung von Dieselöl im Sprüh- oder Spritzverfahren wird in Schutzgebieten für Trinkwassergewinnungsanlagen untersagt.

An die Regierungspräsidenten

in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.

— MBl. NW. 1962 S. 1617.

8053

Strahlenschutz;

hier: Beförderung radioaktiver Stoffe im Luftverkehr

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers —
III A 5 — 8953 (III Nr. 87 62)

u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr —
III B 1 57—653 / V B 4 10—60 — v. 12. 9. 1962

Zu der Frage der Beförderung radioaktiver Stoffe — mit Ausnahme der Kernbrennstoffe im Sinne des § 2 Nr. 1 des Atomgesetzes v. 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) — im Luftverkehr, insbesondere auf Flughäfen, vertreten wir folgende Auffassung:

1. Die Beförderung radioaktiver Stoffe mit Luftfahrzeugen ist nach § 4 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung (1. SSVO) v. 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) genehmigungspflichtig. Einer Genehmigung bedarf es gemäß § 9 Abs. 4 der 1. SSVO nicht, wenn eine Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung v. 10. Januar 1959 (BGBl. I S. 9), zuletzt geändert durch das Gesetz über Zuständigkeiten in der Luftverkehrsverwaltung v. 8. Februar 1961 (BGBl. I S. 69), vorliegt. Auf die vom Bundesminister für Verkehr am 21. 3. 1961 allgemein erteilte Erlaubnis (Verkehrsblatt S. 196) wird verwiesen. Eine derartige Erlaubnis umfaßt auch die Beförderung radioaktiver Stoffe **in** Luftfahrzeugen auf Flughäfen.
2. Eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der 1. SSVO zur Beförderung radioaktiver Stoffe auf Flughäfen **außerhalb** von Luftfahrzeugen (Verbringung der Versandstücke mit radioaktiven Stoffen vom Flughafen-gebäude über das Flughafenvorfeld zum Luftfahrzeug oder umgekehrt) ist nicht erforderlich, weil Flughäfen keine öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugängliche Verkehrswege im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 der 1. SSVO sind. Ein Flughafen ist insoweit vergleichbar mit einem abgeschlossenen Werksgelände.
3. Jede — auch nur kurzfristige — Lagerung radioaktiver Stoffe, die in Luftfahrzeugen aufbewahrt worden sind oder befördert werden sollen, stellt eine gemäß § 3 der 1. SSVO genehmigungspflichtige Handlung dar, soweit nicht §§ 7, 8, 10 Abs. 2, 11 oder 14 Abs. 1 der 1. SSVO Anwendung finden.
4. Um die Schutzvorschriften für den Umgang mit radioaktiven Stoffen (§§ 20—43 der 1. SSVO) auch auf die mit der Lagerung der radioaktiven Stoffe zusammenhängende Beförderung (vgl. Nr. 2) anwenden zu können, soll die Umgangsgenehmigung nach § 3 der 1. SSVO die Beförderung der Versandstücke mit radioaktiven Stoffen vom Flughafengebäude über das Flughafenvorfeld zum Luftfahrzeug oder umgekehrt mit-erfassen. Dies ist in der Genehmigungsurkunde zum Ausdruck zu bringen. Insoweit kann die Genehmi-

gung nach § 3 der 1. SSVÖ auch Auflagen hinsichtlich der Beförderung radioaktiver Stoffe auf dem Flughafen **außerhalb** von Luftfahrzeugen enthalten.

5. Auf Flughäfen sind zuständig für die Aufsicht über den Umgang mit radioaktiven Stoffen (Lagerung und Beförderung **außerhalb** der Luftfahrzeuge) die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, für die Aufsicht über die Beförderung radioaktiver Stoffe **in** Luftfahrzeugen die Regierungspräsidenten in Münster und Düsseldorf [§ 2 Nr. 2 Buchst. c) bzw. Nr. 3 Buchst. c) der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes v. 11. Oktober 1960 — GV. NW. S. 339].

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1962 S. 1617.

II.

Innenminister

Meldepflicht der Soldaten

RdErl. d. Innenministers v. 7. 9. 1962 —
I C 3 / 13—41.361

Nach den neuen Eisenbahntarifbestimmungen werden ab 1. März 1962 Arbeiterrückfahrkarten nur noch zwischen dem Arbeitsort und dem Ort, an dem der Berechtigte mit der Hauptwohnung gemeldet ist, ausgegeben. Im Zusammenhang hiermit hat der Bundesminister für Verteidigung alle militärischen Dienststellen darauf hingewiesen, daß die Meldegesetze der Länder es nicht ausschließen, daß Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit an ihrem Standort eine Nebenwohnung begründen und ihre Hauptwohnung an einem anderen Ort (z. B. bei den Eltern oder Ehegatten) haben. Dieser Hinweis hat zahlreiche Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit veranlaßt, als Hauptwohnung eine Wohnung bei den Eltern, Ehegatten oder anderen Verwandten anzugeben. Einige Meldebehörden des Landes

Nordrhein-Westfalen haben entsprechende An- oder Ummeldungen unter Hinweis auf Nr. 9.14 VV. MG. NW. abgelehnt. Sie sind der Auffassung, daß Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit ihre Hauptwohnung nur in der Gemeinde ihres Standortes haben können. Diese Auffassung ist unzutreffend.

§ 1 Abs. 2 MG. NW. gilt ohne Einschränkung für alle Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit. Demnach können auch diese Soldaten mehrere Wohnungen innehaben. Welche von diesen Wohnungen der meldepflichtige Soldat als seine Hauptwohnung angibt, liegt in seiner Entscheidung. Er hat seine Entscheidung lediglich gem. § 1 Abs. 2 MG. NW. der Meldebehörde mitzuteilen. Es ist somit auch möglich, daß Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit an ihrem Standort eine Nebenwohnung haben und bei ihren Eltern oder Ehegatten eine Hauptwohnung begründen.

Nr. 9.14 VV. MG. NW. steht dem nicht entgegen. Sie stellt lediglich die Meldepflicht der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit im Hinblick auf die andersartige Regelung für die nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannten Soldaten für den Regelfall klar. Im allgemeinen entspricht es nämlich den tatsächlichen Wohnverhältnissen, daß der Berufssoldat und der Soldat auf Zeit in der Gemeinde seines Standortes die Hauptwohnung begründet. Ausnahmen hiervon sind aber jederzeit möglich.

Ich bitte aber darauf zu achten, daß die Einführung der neuen Eisenbahntarifbestimmungen von den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit nicht zum Anlaß genommen werden, Scheinmeldungen abzugeben. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Soldat als Hauptwohnung eine Wohnung bei entfernten Verwandten oder Bekannten angibt.

An die Regierungspräsidenten.
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörde,
Meldebehörden.

— MBl. NW. 1962 S. 1618.

Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 10. 9. 1962 — III A 3:245 — 527III 62

Die nachstehend aufgeführten Tragkraftspritzen und Feuerlösch-Kreiselpumpen sind bei der Zentralprüfstelle für Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen in Regensburg nach den Normvorschriften geprüft worden. Sie entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Normblätter und werden hiernit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt.

Lfd. Nr.	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfzeichen:
1	Fa. Gebr. Bachert, Bad Friedrichshall-Kochendorf/Wbg.	FP 16 8 S mit Daimler-Benz-Dieselmotor, zweistufiger Pumpe und Flüssigkeitsringpumpe zur Entlüftung	PVR 156 18 61 v. 30. 12. 1961
		TS 8/8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 154 16 61 v. 19. 1. 1962
		TS 8 8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe und Flüssigkeitsringpumpe zur Entlüftung	PVR 155 17 61 v. 19. 1. 1962
2	Fa. Maschinenbau-Aktiengesellschaft Balcke, Frankenthal/Pfalz	FP 8 8 mit Ford V 8-Motor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 157 19 61 v. 14. 12. 1961
3	Fa. Klöckner-Humboldt-Deutz AG (Magirus), Ulm/Donau	FP 8-8 mit Opel-Motor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 162 1 62 v. 28. 3. 1962
4	Fa. Hermann Koebe, Düsseldorf	TS 8/8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe der Fa. Balcke und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 158 20 61 v. 30. 12. 1961

Lfd. Nr.	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfzeichen:
5	Fa. Paul Ludwig, Bayreuth	TS 8/8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe der Fa. Amag und Flüssigkeitsringpumpe zur Entlüftung	PVR 152/14/61 v. 30. 12. 1961
		TS 8/8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe der Fa. Amag und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 153/15/61 v. 30. 12. 1961
6	Fa. Albert Ziegler, Giengen/Brenz	FP 8/8 mit Opel-Motor, einstufiger Pumpe, mit Getriebe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 160/22/61 v. 28. 3. 1962

Bezug: Bek. v. 13. 3. 1962 — MBl. NW. S. 512 —.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule;

nachrichtlich:

An die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1962 S. 1618.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Ungültigkeitserklärung
von Sprengstofflaubnisscheinen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 3. 9. 1962 — IV B 2 — 23 — 03 — 4/62

Nachstehende Sprengstofflaubnisscheine sind für
ungültig erklärt oder widerrufen worden:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nummer und Datum:	Aussteller:
Krenscher, Wolfgang, Massen bei Unna	B Nr. 1/61 vom 15. 5. 1961	Bergamt Aachen 1
Felder, Peter, Eschweiler- Hastenrath	A Nr. 1/61 vom 9. 11. 1961	Bergamt Aachen 2
Kohl, Heinz, Langerwehe	B Nr. 4/61 vom 16. 11. 1961	Bergamt Aachen 2
Getz, Gottfried, Langerwehe	C Nr. 1/61 vom 19. 9. 1961	Bergamt Aachen 2
Zeiler, Albert, Bochum	B Nr. 3/1961 vom 6. 3. 1961	Bergamt Bochum 1
Foterek, Wilhelm, Herne	B Nr. 14/1955 vom 7. 11. 1955	Bergamt Bochum 2
Müller, Horst, Wattenscheid	B Nr. 12/1959 vom 14. 12. 1959	Bergamt Bochum 2
Ruthenbeck, Otto, Sprockhövel	B Nr. 3/1961 vom 10. 2. 1961	Bergamt Bochum 2
Hahn, Wolfgang, Bochum-Stiepel	B Nr. 4/1961 vom 1. 3. 1961	Bergamt Bochum 2
Stipp, Wilhelm, Bottrop	B Nr. 6/1960 vom 2. 8. 1960	Bergamt Bottrop
Stasch, Wilhelm, Bottrop	B Nr. 1/1961 vom 28. 3. 1961	Bergamt Bottrop
Kupetz, Ewald, Bottrop	B Nr. 2/1961 vom 8. 3. 1961	Bergamt Bottrop
Nikolai, Linus, Dortmund- Bövinghausen	B Nr. 13/60 vom 13. 1. 1960	Bergamt Dort- mund 2

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nummer und Datum:	Aussteller:
Lindenau, Herbert, Essen	B Nr. 10/60 vom 11. 11. 1960	Bergamt Essen 1
Schulte, Wilhelm, Essen-Steele	B Nr. 3/62 vom 9. 2. 1962	Bergamt Essen 1
Bossmann, Karl, Essen-Steele	C Nr. 2/61 vom 3. 11. 1961	Bergamt Essen 1
Kickuth, Gustav, Essen-Stoppenberg	B Nr. 7/61 vom 10. 4. 1961	Bergamt Essen 2
Schöneshöfer, Gerd, Bochum-Linden	B Nr. 9/61 vom 26. 5. 1961	Bergamt Essen 2
Rostalski, Heinrich, Essen-West	B Nr. 79 vom 23. 3. 1961	Bergamt Essen 3
Moritz, Willi, Gelsenkirchen- Buer	B Nr. 75 vom 17. 11. 1961	Bergamt Reckling- hausen 1
Helberg, Wilhelm, Mülheim-Ruhr	B Nr. 16/61 vom 20. 12. 1961	Bergamt Reckling- hausen 2
Kohring, Karl, Bochum	B Nr. 9/1961 vom 29. 5. 1961	Bergamt Witten
Schäfer, Karl, Bochum- Langendreer	B Nr. 12/1961 vom 15. 11. 1961	Bergamt Witten

— MBl. NW. 1962 S. 1619.

**Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten**

**Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses
für Stahlbeton**

Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten v. 10. 9. 1962 — II B 2 — 2.241
Nr. 1993/62

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für
Stahlbeton sind folgende Hefte erschienen:

Heft 144

mit Beiträgen von Prof. Dr.-Ing. Gaede

Versuche über die Festigkeit und die Verformung von Beton bei Druck-Schwellbeanspruchung

und

Versuche über den Einfluß der Größe der Proben auf die Würfeldruckfestigkeit von Beton.

Das Heft umfaßt 85 Seiten mit 44 Tabellen und 117 Abbildungen.

Im ersten Bericht werden Versuche beschrieben, bei denen das Absinken der im Kurzzeitversuch gemessenen Betonfestigkeit unter schwellender Beanspruchung sowie die damit verbundenen Veränderungen des Elastizitätsmoduls und die auftretenden plastischen Verformungen gemessen wurden.

Für die Beziehungen zwischen plastischen Verformungen und der Zahl der Lastwechsel sowie dem Verhältnis der Unter- zur Oberspannung und für die zu erwartende Betondruckfestigkeit wurden entsprechende Gleichungen abgeleitet.

Im zweiten Bericht werden die Einflüsse der Größe der Proben auf die beim Versuch ermittelte Betonfestigkeit untersucht, wobei auch das Herstellungsverfahren des Probenbetons sowie der Einfluß der Steifigkeit der Druckplatten der Prüfmaschinen behandelt werden.

Heft 145

mit Beiträgen von Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Rüschi, Dr.-Ing. Haugli und Dipl.-Ing. Mayer über

Schubversuche an Stahlbeton-Rechteckbalken mit gleichmäßig verteilter Belastung

und von Dr.-Ing. Haugli über

Stahlbetonbalken bei gleichzeitiger Einwirkung von Querkraft und Moment.

Das Heft umfaßt 72 Seiten mit 8 Tabellen, 62 Abbildungen und 19 Versuchsprotokollen.

Im ersten Teil wird über Schubversuche an Stahlbeton-Rechteckbalken mit gleichmäßig verteilter Last zwecks Klärung der Streubreite der Bruchlasten und des Modellgesetzes zwischen kleinen Versuchskörpern und den praktisch vorkommenden Abmessungen berichtet.

Im zweiten Teil ist eine Sichtung der neueren Schubversuche durchgeführt. Die darauf aufbauende Schubtheorie wird mit den entsprechenden Folgerungen dargestellt. Außerdem sind die einer Klärung bedürftigen Fragen aufgezeigt.

Heft 146

Versuche über das Kriechen unbewehrten Betons

mit Beiträgen von Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Hummel, Prof. Dr.-Ing. Wesche und Dipl.-Ing. Brand:

Der Einfluß der Zementart, des Wasser-Zement-Verhältnisses und des Belastungsalters auf das Kriechen von Beton

und von Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Rüschi, Prof. Dr.-Ing. Kordina und Dipl.-Ing. Hildsford:

Der Einfluß des mineralogischen Charakters der Zuschläge auf das Kriechen von Beton.

Das Heft umfaßt 133 Seiten mit 94 Tabellen und 54 Abbildungen.

Die Beiträge enthalten umfangreiche Versuchsprotokolle über die langjährigen Kriechversuche an den Materialprüfanstalten Aachen und München und deren Auswertung. Ein weiterer Bericht, in dem die noch restlichen, das Kriechen bestimmenden Einflüsse untersucht werden, erscheint in absehbarer Zeit.

Um die Verbreitung der in diesen Heften enthaltenen Erkenntnisse zu fördern, wird der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton diese Hefte bis zum 1. November 1962 zum Selbstkostenpreis von

16,— DM für Heft 144

17,— DM für Heft 145

36,— DM für Heft 146

abgeben. Die Bestellungen sind an den Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, 1 Berlin W 15, Bundesallee 216/218, zu richten. Die Beträge sind auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin-West 40064, zu überweisen.

Nach dem 1. November können die Hefte zu einem höheren Preis nur vom Buchhandel bezogen werden.

— MBL. NW. 1962 S. 1619.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM. Ausgabe B 10,20 DM.